

Luzern, 1. Januar 2025

Spezifische Förderbedingungen Photovoltaik

1. Förderberechtigt sind neue Photovoltaikanlagen sowie Erweiterungen bestehender Anlagen.
2. Das Fördergesuch muss **vor** Baubeginn der Photovoltaikanlage eingereicht werden. Eine nachträgliche Förderung ist ausgeschlossen.
3. Der Förderbeitrag aus dem Energiefonds beträgt zusätzlich zur Einmalvergütung KLEIV/GREIV des Bundes 20% der Einmalvergütung (gemäss den aktuellen Ansätzen in der Energieförderverordnung EnFV des Bundes, Anhang 2.1)
4. Für die Berechnung des Förderbeitrags aus dem Energiefonds massgebend ist
 - a. das Inbetriebnahmedatum,
 - b. die aktuellen Ansätze der KLEIV/GREIV,
 - c. die Anagendefinition gemäss Energieförderungsverordnung EnFV.
5. Für Anlagen oder Anlagenteile mit spezifischen Eigenschaften werden ergänzend zur Bundesförderung durch pronovo und der Förderung gemäss Punkt 3 Zuschläge erteilt:
 - a. Zuschlag für gleichzeitige Nutzung der gleichen Dachfläche für Begrünung und Photovoltaik ausgeführt mit V-förmiger Unterkonstruktion:
CHF 200.00 pro installiertem kWp
 - b. Zuschlag für steile Photovoltaik-Anlagen (Neigung $\geq 75^\circ$):
CHF 100.00 pro Quadratmeter
 - c. Zuschlag für Anlagen auf nordorientierten Schrägdächern mit einer Abweichung von Nord von $\pm 45^\circ$ bei Ausführung mit satinierten Modulen:
CHF 625.00 pro installiertem kWp
 - d. Beitrag an Mehraufwand durch denkmalpflegerische Anforderungen nach Abzug allfälliger Staatsbeiträge für Denkmalschutz. Die Mehrkosten und Staatsbeiträge sind von der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu bestätigen:
Übernahme von 50% der Mehrkosten nach Abzug allfälliger Staatsbeiträge für Denkmalschutz gegenüber den Referenzkosten für Photovoltaikanlagen gemäss der jeweils aktuellen Preisbeobachtungsstudie von energieschweiz.
6. Der ökologische Mehrwert des ins Netz eingespeisten Stromes muss in der Stadt Luzern verbleiben.
7. Es werden nur Anlagen auf oder an Gebäuden und Infrastrukturbauten unterstützt (keine freistehenden Anlagen).